

z. B. bei Vieh, Wagen, Schlitten, Häuten, Lannen Feringen, nach der Stückzahl; nach dem Werthe bei Eisenbahnfahrzeugen, nach Maß bei Bau- und Kuchholz. Die Gewichtszölle werden nach dem Bruttogewicht erhoben (§ 2 des Zolltarifgesetzes): a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, b) für Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt. Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt. Bei der Ermittlung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umhüllungen (Fässer, Flaschen u. s. w.) nicht in Abzug gebracht. Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Procentfüße des Bruttogewichtes, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Unter welche Position des Zolltarifs eine bestimmte Waare fällt, bestimmt sich nach dem „amtlichen Waarenverzeichnis“¹, einer im Buchhandel erschienenen Rechtsverordnung des Bundesrathes. Eschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden, unter Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege, d. h. in letzter Instanz, gemäß Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung vom Bundesrath entschieden (§ 12 des Vereinszollgesetzes). So weit, nicht weiter ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Andere Fragen, also wie z. B. die, wer den Zoll zu tragen hat, ob der Zollanspruch durch Bezahlung oder Verjährung erlöschen ist, ob eine besondere gesetzliche Befreiung von der Zollpflicht besteht, oder ob die betreffende Tarifposition nicht gesetzlich aufgehoben ist, sind durch das Vereinszollgesetz nicht dem Rechtswege entzogen². Die im Verwaltungswege getroffene Festsetzung der Höhe des Zolls ist daher für den Richter auch bei Normirung der Strafe für Zollvergehen (§ 135 des Vereinszollgesetzes) nicht bindend, da der Richter alle auf die That und deren Strafbarkeit Bezug habenden Merkmale feststellen muß³.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist oder welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt (§ 13 des Vereinszollgesetzes).

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Zoll und können bis zu dessen Bezahlung von der Zollbehörde zurückbehalten und beschlagnahmt werden. In keinem Falle kann vor Befriedigung der Zollansprüche die Verabfolgung der Waaren von Gerichten, Gläubigern u. s. w. verlangt werden (§ 14 des Vereinszollgesetzes).

Zollansprüche verjähren nach § 15 des Vereinszollgesetzes in einem Jahre. Zollerbite können auf Gefahr der Einzelstaaten von diesen bis zur Dauer von drei Monaten gemährt werden⁴.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen im Grenzgebiete nur auf den Zollstrafen und nur zu den vorgeschriebenen Tageszeiten befördert werden (§ 21 des Vereinszollgesetzes), widrigenfalls das Zollvergehen als vollendet gilt (§ 136 das.). Zollpflichtige Waaren sind vom Waarenführer beim Eingang in das Zollgebiet zu declariren (§§ 22 ff. das.). Im Unterlassungsfalle gilt das Vergehen für vollendet (§ 136 das.). Im Grenzgebiete unterliegen zollpflichtige Gegenstände einer Transportkontrolle (§ 119 das.). Dergleichen unterliegt der Gewerbebetrieb mit zollpflichtigen Waaren im Grenzgebiete besonderen Einschränkungen (§ 124 das.). Die Zollbehörden haben das Recht, im Grenzgebiete Revisionen und Hausdurchsuchungen vorzunehmen (§ 126), auch verdächtige Personen einer körperlichen Visitation zu unterwerfen (§ 127).

Für Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln als diejenigen irgend eines anderen Staates⁵, kann ein Zuschlag bis zu 100 Procent zum gewöhnlichen Zollsatz und

¹ Das Waarenverzeichnis ist ebensowenig

und ebensolche eine Verwaltungsverordnung wie das Strafgesetzbuch; denn wie dieses bestimmt, ob und in welcher Höhe Jemand strafbar ist, so bestimmt das Waarenverzeichnis, ob etwas zollpflichtig und in welcher Höhe es zollpflichtig ist.

² Entsch. des Reichsger. in Civil, Bd. I,

S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

³ Entsch. des Reichsger. in Straß., Bd. VII, S. 220, Bd. VIII, S. 300, Bd. XII, S. 1.

⁴ v. Ruffsch., in Girth's Annalen 1893, S. 390 ff.

⁵ H. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, S. 11.